



1000 BRÜSSEL 19-03-1991
Leopoldstraat 6 - Rue Leopold 6
Tel. 02/240.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.
22.028/11/PD

Beilagen

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

in ihren Sitzungen vom 25. Oktober und vom 8. November 1990 haben die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle die Klage untersucht, die von Herrn [REDACTED] Hilfskontrollleur im Regionalbüro des Landesamtes für Arbeitnehmerpensionen in Malmedy, gegen die Ablehnung seiner Anfrage eingereicht wurde, seine Beförderungsprüfungen in deutscher Sprache abzulegen.

Der Tätigkeitsbereich des Regionalbüros in Malmedy erstreckt sich auf Gemeinden des Französischsprachigen Gebiets, zu denen die Malmedyer Gemeinden gehören, sowie auf Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets. Da sich der Sitz dieser Dienststelle in Malmedy befindet, muss diese im Sinne von Artikel 6, Paragraph 2 der durch den Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten als regionale Dienststelle aufgefasst werden.

Der König hat nicht, wie der oben erwähnte Artikel 36, Paragraph 2 es vorsah, die Sprachenregelung für eine Dienststelle dieser Art festgelegt. Nichtsdestotrotz hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle aufgrund der allgemeinen Anordnung der besagten Sprachengesetze sowie aufgrund der durch Artikel 36, Paragraph 1 festgelegten Prinzipien die Regeln näher bestimmt, die angewendet werden sollen (siehe Gutachten Nr. 2313 der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle vom 8. Januar 1970).

Die in einer solchen Dienststelle ernannten oder beförderten Personalmitglieder müssen in Anwendung des Artikels 38, Paragraph 2 der besagten koordinierten Sprachengesetz die Sprache des Gebiets beherrschen, in der sich der Sitz der Dienststelle befindet; im vorliegenden Fall also die französische Sprache. Das erforderliche Niveau dieser Sprachkenntnisse entspricht dem Niveau, das in Artikel 7 des

.../...

Königlichen Erlasses vom 30. November 1966 bestimmt ist, der die Bedingungen zur Ausstellung der Sprachenzertifikate festlegt, welche Artikel 53 der durch den Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten vorsieht (IX).

Den Angaben zufolge, über welche die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle verfügt, wurde das für seine Anstellung als Kommissar erforderliche Zertifikat (Diplom der Unterstufe des Sekundarunterrichts) vom Königlichen Athenäum Malmedy in französischer Sprache ausgestellt.

Andererseits glaubte Herr [REDACTED], durch eine Prüfung vor dem Ständigen Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals den Nachweis seiner gründlichen Kenntnis der deutschen Sprache erbringen zu müssen (Brevet, das vom Ständigen Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals am 24. Mai 1989 ausgestellt wurde), was zu der Annahme führt, dass er nicht als ein Angestellter betrachtet werden konnte, welcher der deutschen Sprachengruppe angehört.

Diese Prüfung "tritt hinsichtlich der Bestimmung der Sprachenregelung an die Stelle des verlangten Diploms, des erforderlichen Studienabschlusszeugnisses oder an die Stelle der Bescheinigung des Schulleiters", wie es in der Eingangsformel von Artikel 7 des oben angeführten Königlichen Erlasses vom 30. November 1966 zum Ausdruck kommt.

Diese Ersatzlösung gilt jedoch ausschliesslich in Ermanglung eines Diploms oder Zertifikats in der verlangten Sprache (siehe Artikel 15, Zeile 3 der koordinierten Sprachengesetze, auf den Artikel 38, Paragraph 1 verweist).

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt demnach die Ansicht, dass Herr [REDACTED] nicht als ein Angestellter betrachtet werden kann, welcher der deutschen Sprachengruppe angehört und dass er aus diesem Grunde seine Beförderungsprüfungen in französischer Sprache ablegen muss.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll,



DER PRÄSIDENT

[REDACTED SIGNATURE]